

**Beschlussvorlage****Nr. 039/2022**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Frottier, Denis
--------------	---

<b>AZ./Datum:</b>	752.041/20.01.2022		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	01.02.2022

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren  
(Bestattungsgebührensatzung)****Bezug:** Beschlussvorlage-Nr. 155/2021/1**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) gemäß Anlage 2 auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten ergänzten Kalkulation mit Wirkung zum 03.02.2022.

**Sachverhalt/Antragsbegründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Bestattungsgebührensatzung zum 01.01.2022 beschlossen (Vorlage 155/2021/1). Um eine rechtssichere Satzungsgrundlage zu erhalten, hat die Verwaltung die in der Gebührenkalkulation versierte Firma Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Neukalkulation beauftragt. Bei der Überarbeitung der Gebührentatbestände wurde auf die Leistungen „3-faches und 4-faches Wahlgrab“ verzichtet, da diese nur sehr selten in Anspruch genommen werden. In den letzten sieben Jahren gab es nur fünf Fälle dieser Art.

Nach nochmaliger Prüfung und erstmaliger Anwendung der neuen Bestattungsgebührensatzung hat sich zum Jahresbeginn die Einsicht ergeben, dass diese Leistungen – obwohl selten gebraucht – weiterhin vorgehalten werden sollten, da der Wegfall in den betreffenden Fällen einen Nachteil darstellen würde. Für die Berechnung eines 3-fachen Wahlgrabes müssten laut neuer Satzung bspw. die Preise eines Doppel- sowie eines Einzelgrabes summiert werden, verbunden mit dem entsprechenden finanziellen Mehraufwand beim Graberwerb. Auch angesichts der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche für 3-fache Wahlgräber ist diese Benachteiligung nicht zu rechtfertigen.

Um die Leistung „3-fache / 4-fache Wahlgräber“ mit einer angemessenen Gebühr zu belegen, schlägt die Verwaltung vor, die entsprechende Fallkonstellation erneut in die Satzung aufzunehmen. Die Kalkulation dieser Leistungen ist in Abstimmung mit Allevo bereits erfolgt.

Das Gebührenverzeichnis wurde um drei- und vierfache Wahlgräber erweitert; die Leistungen sind unter den Textziffern 5.2.4.2.5 bis 5.2.4.2.8 zu finden.

Die Ergänzungen stellen sich wie folgt dar:

## § 4

### Gebührenverzeichnis

#### 5.2 Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten

Ziffer	Leistung	Gebührensatz bis 31.12.2021	Kalkulierte Gebühr (Kostendeckungsgrad 100 %)	Vorschlag Gebührensatz (Kostendeckungsgrad 90 %)
5.2.4.2.5	3-fach-breites Wahlgrab ohne Tieferlegung	4.920,00 €	5.483,80 €	4.720,00 €
5.2.4.2.6	3-fach-breites Wahlgrab mit Tieferlegung	4.280,00 €	7.811,20 €	6.720,00 €
5.2.4.2.7	4-fach-breites Wahlgrab ohne Tieferlegung	6.330,00 €	7.035,40 €	6.050,00 €
5.2.4.2.8	4-fach-breites Wahlgrab mit Tieferlegung	5.370,00 €	10.138,60 €	8.720,00 €

Bei den übrigen Gebührenpositionen ergeben sich durch diese Ergänzung keine Änderungen.

Aus rechtlichen Gründen muss die Aufnahme dieser Gebührentatbestände vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zum Beschlussantrag.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Erträge können aufgrund der Komplexität der Fälle und der neuen Grabarten nicht aufgeführt werden, da momentan keine belastbaren und vergleichbaren Zahlen vorliegen.
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges

gez.  
Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

Anlage 1 – Ergänzte Kalkulation  
Anlage 2 – Satzungsänderung